

Statuten des Vereins Demenz Selbsthilfe Austria

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Demenz Selbsthilfe Austria“. Er hat seinen Sitz in 1030 Wien, Beatrixgasse 16/3 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist derzeit nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, versteht sich als überparteilicher und unabhängiger Verband von Selbsthilfeinitiativen im Demenzbereich. Zweck ist die Förderung des Wissensstandes über Demenz von allen Betroffenen und deren Angehörigen sowie von bestehenden Selbsthilfegruppen.

Es soll der offene und interdisziplinäre Austausch mit allen Interessensgruppen aus dem Fach- und Laienbereich, die sich mit der Thematik „Demenz“ befasst, unterstützt werden.

Dem Verein obliegt insbesondere:

- Das Selbsthilfeprinzip und die Gesundheit zu fördern
- Die wechselseitige Unterstützung und Stärkung von Betroffenen Initiativen und Entwicklung gemeinschaftlicher Lösungen
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema Demenz

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als **ideelle Mittel** dienen:

- Organisation von regelmäßigen Austauschtreffen der Mitglieder
- Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen und Wissen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung, Seminare, Vorträge, Tagungen
- Planung und Organisation von bundesländerübergreifenden Projekten
- Bundesweite Vernetzung von Selbsthilfeinitiativen im Demenzbereich
- Wissens- und Informationsaustausch, sowie -bündelung auf nationaler und internationaler Ebene
- Entsendung von Selbstvertreter:innen mit Assistenz in österreichweite Arbeitsgruppen von Menschen mit Demenz
- Mitgliedsorganisationen und Mitglieder in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und den Auf- und Ausbau weiterer Selbsthilfeinitiativen von und für betroffene Personengruppen zu fördern
- Interessenvertretung national und international von und für Menschen mit Demenz und deren An- und Zugehörige zu betreiben

- Unterstützung von Initiativen zur Selbstvertretung vom MmD österreichweit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung in nationalen und internationalen Gremien, Arbeitsgruppen, Organisationen
- Beratung und Hilfestellung für die Neugründung und Etablierung von Selbsthilfeinitiativen
- Einbeziehung von Expert:innen aus Wissenschaft, Forschung und Ethik
- Qualitätssicherung über die verbreiteten Informationen

Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- Subventionen und Förderungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten
- Sponsorengelder
- Erträge aus Veranstaltungen
- Verkauf von Materialien und Bild- und Tonträgern aus der Bibliothek / Mediathek
- Erträge aus Informations- und Beratungsleistungen des Vereins
- Bereitstellung bzw. dem Verkauf von Informationsmaterialien

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche-, Außerordentliche- und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht in der Selbsthilfe aktiv sind, aber den Dachverband ideell und materiell fördern. Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die im Vorstand oder in den Beiräten aktiv waren. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einfacher Mehrheit vom aktuellen Vorstand beschlossen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind physische und juristische Personen, lokaler oder regionaler Demenzselbsthilfeinitiativen.

Sie haben das Recht, pro Bundesland einen autorisierten Vertreter oder eine autorisierte Vertreterin in den Vorstand des Verbandes „Demenz Selbsthilfe Austria“ mit Sitz und Stimme zu entsenden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus genannten Gründen von vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zukommen zu lassen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und die Beiräte (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der oder einer/eines Rechnungsprüfer:innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 dieser Statuten),
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch eine oder beide Rechnungsprüfer:innen oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator:in.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Diese setzen sich zusammen aus Ordentlichen-, Außerordentlichen- und Ehrenmitgliedern, dem Vorstand, den Mitgliedern der Beiräte und den beiden Rechnungsprüfer:innen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen virtuell durchgeführt werden und dabei können Beschlüsse gefasst werden. Virtuelle Versammlungen sind grundsätzlich als Videokonferenzen durchzuführen, bei denen sich alle Teilnehmer:innen zu Wort melden und an Abstimmungen teilnehmen können. Es reicht eine rein akustische Teilnahme (z.B. via Telefon) aus. Jedoch darf maximal die Hälfte der Teilnehmer:innen nur akustisch an virtuellen Versammlungen teilnehmen. Auch bloß akustisch Zugeschaltete gelten aber in jeder Hinsicht als Teilnehmende. Die Entscheidung über Einberufung der virtuellen Sitzung/Versammlung und welche Technologie dabei verwendet wird, obliegt dem Vorstand. Die definierten Voraussetzungen zur Einberufung von Generalversammlungen gelten auch für virtuelle Versammlungen. Für virtuelle Abstimmungen wird der Abstimmungstext den Mitgliedern zusammen mit einem Stimmzettel zur Verfügung gestellt, den sie ausgefüllt mit ihrem Namen und dem Abstimmungswunsch am Tag der Abstimmung per Post oder per E-Mail (sofern die Identität der Mitglieder zweifelsfrei festgestellt werden kann) abgeben können, um wirksam von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, die Mitglieder des Betroffenen und Angehörigen Beirats (BAB) haben ein Stimmrecht.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Beschlussfassung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer Obfrau/einem Obmann und einem ordentlichen Mitglied pro im Verband vertretenem Bundesland. Sollte ein Bundesland auf eine Vertretung im Vorstand verzichten, so bleibt diese Stelle unbesetzt, bis das jeweilige Bundesland eine Vertretung entsendet.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und delegiert aus seiner Mitte die stellvertretende Obfrau/den stellvertretenden Obmann, die Schriftführerin/den Schriftführer und die Kassierin/den Kassier und deren Vertretungen.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Vertreterinnen aus Bundesländern, die noch nicht im Vorstand vertreten sind, können auch in der laufenden Funktionsperiode des Vorstandes in den Vorstand entsendet werden und müssen bei der nächsten Generalversammlung in ihrer Funktion bestätigt werden.

Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von den Stellvertretungen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Statuten;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- Beschlussfassung über das Aufgabenprofil der Büroleitung
- Bestellung und Abberufung der Büroleitung.
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern sowie mit der Büroleitung bedürfen der Genehmigung sämtlicher übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Die Obfrau/der Obmann und die Stellvertretungen führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin/der Schriftführer und die Kassierin/der Kassier unterstützen die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Obfrau/der Obmann und ihre/seine Stellvertretung vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau/des Obmanns und der Schriftführerin/des Schriftführers, oder deren Stellvertretung, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns und der Kassierin/des Kassiers oder deren Stellvertretung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Bei Geldausgaben von mehr als € 500,-- ist die Rechnung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Vorstandsmitglieder.

Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, der Schriftführerin/des Schriftführers oder der Kassierin/des Kassiers ihre Stellvertretungen.

§ 14: Büroleitung

Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen bestellen, die die Leitung des Vereinsbüros übernimmt/übernehmen und für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Vorgaben des Vorstandes verantwortlich ist/sind. Sie ist/sind für die an sie delegierten laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt. Diese Funktion/en kann/können auch von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden und bedarf/bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 15: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfer:innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des § 11 dieser Statuten.

§ 16: Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Beiräte

Der Vorstand hat die Verpflichtung, einen Betroffenen und Angehörigen Beirat (BAB) zu etablieren und diesen dafür einzuberufen, den Verein mit Erfahrungswissen und -berichten zu beraten und zu unterstützen (experts by experience). Die Dauer der Einberufung erfolgt nach individuellen persönlichen Möglichkeiten (unter Berücksichtigung des Krankheitsverlaufes). Im BAB kann bei Ausscheiden eines Mitglieds während der laufenden Funktionsperiode von zwei Jahren jederzeit ein Ersatzmitglied ohne Beschluss durch die Generalversammlung namhaft gemacht und einberufen werden.

Jedes Mitglied im Dachverband hat das Recht, jeweils eine betroffene Person und eine/n An- und Zugehörige/n, die Nutzerin der jeweiligen Selbsthilfeinitiative ist, in den BAB zu nominieren. Diese Personen sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und haben ein Stimmrecht. Der BAB gibt sich in Absprache mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzlich einen wissenschaftlichen Beirat zu etablieren und Personen dafür einzuberufen, die den Verein mit Rat und Fachwissen ehrenamtlich unterstützen.

Diese Personen werden für zwei Jahre in den jeweiligen Beirat berufen. Weitere Funktionsperioden sind zulässig.

Die Beiräte werden vom Vorstand berufen und in der folgenden Generalversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht.

Die Beiratsmitglieder nehmen an den Generalversammlungen und auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. In jedem Fall muss das Vermögen der Organisation ausschließlich der Verwendung für gemeinnützige, soziale oder mildtätige Zwecke gemäß § § 34ff der BAO werden. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung, sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks.